

Mehr Rechtsicherheit bei IVF-Behandlungen – keine pauschale Obergrenze bei der Anzahl der zu befruchtenden Eizellen

Ist das Ziel einer In-vitro-Fertilisation (IVF)-Behandlung höchstens ein oder zwei entwicklungs-fähige Embryonen zu erhalten, so macht sich der behandelnde Arzt auch dann nicht gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Embryonenschutzgesetz (ESchG) strafbar, wenn wegen der Besonderheiten des Einzelfalles mehr als drei Eizellen befruchtet wurden und so-dann mehr als die beabsichtigten ein bis zwei Embryonen entstehen.

Der Fall

Die Staatsanwaltschaft München I ermittelte gegen drei Münchener Reproduktionsmediziner wegen des Verdachts der Vorratsbefruchtung, die gegen § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG verstößt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG wird bestraft, „wer es unternimmt, mehr Eizellen einer Frau zu befruchten, als ihr innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen.“ Die Mediziner hatten bei der Durchführung von IVF-Behandlungen mehr als drei Eizellen der Patientinnen befruchtet, um jeweils ein bzw. zwei entwicklungsfähige Embryonen zur Übertragung zu erhalten. Es stand zunächst der Vorwurf im Raum, die Ärzte hätten die IVF-Behandlungen als Vorratsbefruchtung, also mit dem Ziel durchgeführt, möglichst viele entwicklungsfähige Embryonen zu erhalten, um sodann ein oder zwei „Top-Embryonen“ auszuwählen („eSET“ bzw. „eDET“).

Die Entscheidung

Mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Mediziner entschied sich die Staatsanwaltschaft bundesweit richtungsweisend für die Anwendung des „Deutschen Mittelweges“ und gegen die Legende einer starren „Dreierregelung“. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ESchG ist die Übertragung von mehr als drei Embryonen innerhalb eines Zyklus strafbar. Die Staatsanwaltschaft betonte in ihrer

Begründung, dass die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 ESchG genannte Zahl „drei“ aber gerade nicht auf § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG anzuwenden sei. Der Gesetzgeber unterscheide ausdrücklich zwischen Eizellen und Embryonen. Da derzeit nur aus ca. 20% der befruchteten Eizellen überhaupt ein entwicklungs-fähiger Embryo entstehe, wäre eine angemessene Behandlung der Kinderwunsch-Patientin mangels Erfolgsaussichten nicht mehr möglich, beschränkte man die Anzahl der zu befruchtenden Eizellen pro Zyklus von vornherein auf drei. Diese Auslegung sei auch mit dem Gesetzeszweck des ESchG (Vermeidung der Entstehung überzähliger Embryonen als Ausdruck der Menschenwürde garantie und des Lebensschutzes) vereinbar.

Sollte der Fall eintreten, dass die Befruchtung von mehr als drei Eizellen erfolgreich ist oder möchte die Frau zur Vermeidung einer Mehrlingsschwangerschaft nur einen Embryo in die Gebärmutter übertragen bekommen, so liegt es in der Entscheidungshoheit des Kinderwunschaars was mit den weiteren befruchteten Eizellen geschieht.

Paare müssen entscheiden, ob sie die „überzähligen“ befruchteten Eizellen vernichten lassen oder durch das Verfahren der Kryokonservierung für weitere Kinderwunschbehandlungen aufbewahren möchten. Ebenfalls eine Alternative ist die Embryonenspende. Paare können die befruchtete Eizelle, beziehungsweise den Embryo, zur Vermittlung an ein anderes Paar mit unerfülltem Kinderwunsch unentgeltlich freigeben. Die Non-Profit-Organisation "Netzwerk Embryonenspende" vermittelt zwischen Spendern und Empfängern.

Hinweis

Eine pauschale Obergrenze für die Anzahl der zu befruchtenden Eizellen gibt es somit nicht. Ent-

scheidend ist allein, dass mit der Behandlung die Gewinnung von 1 oder 2 entwicklungsfähigen Embryonen bezweckt wird. Da sich die Entscheidung darüber, wie viele Eizellen zu diesem Zweck befruchtet werden müssen, immer am Einzelfall orientiert, es also einer sorgfältigen und individuellen Prognose bedarf, sollten die

zugrunde liegenden medizinischen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

*Johannes Dauderer, München
Rechtsanwalt
Eva Molter, München
Rechtsanwältin
dauderer@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.